Kramer Schalltechnik

Kramer Schalltechnik GmbH | Otto-von-Guericke-Str. 8 | D-53757 Sankt Augustin

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Frau Olga Abermet
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ihr Zeichen:
Projekt-Nr.: 17 02 029/01
Datum: 17.01.2018
Seite: 1 von 3

Ihr Ansprechpartner: Silke Schmitz | 02241 25773-18 | s.schmitz@kramer-schalltechnik.de

Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben an der Kastanienstraße/Wilhelmstraße in Siegburg

Sehr geehrte Frau Abermet,

im Folgenden werden die Endergebnisse der schalltechnischen Betrachtung im Zuge des geplanten Bauvorhabens im Bereich der Kastanienstraße/Wilhelmstraße in Kurzform zusammengefasst.

Dabei umfasst das zu berücksichtigende „Plangebiet“ die verkleinerte, geplante Gebietsabgrenzung der Flurstücke 5371, 5372, 4193, 4194 und teilweise 4194, 4240, 4241, 4228, 4226, 2591/186, 2590/186 (Flur 6) in der Gemarkung Siegburg. Die nach unserem letzten Abstimmungsgespräch formulierte Aufgabenstellung beinhaltete die Betrachtung der auf das verkleinerte Bebauungsplangebiet einwirkenden Gewerbegeräuschsituation unter der Voraussetzung, dass das Vorhabengebiet als „urbanes Gebiet“ (MU) gemäß TA Lärm ausgewiesen wird. Im Fokus der schalltechnischen Überprüfung sollte insbesondere die Umsetzung des Bauvorhabens im Bereich der Wilhelmstraße 150 liegen.

Anhand der ermittelten Grundlagen im Zuge der Ortsbegehung, sowie der von Ihnen zur Verfügung gestellten Baugenehmigungen und sonstigen schalltechnisch relevanten Angaben, konnten für alle – umliegend des Plangebiets – zu berücksichtigenden Gewerbebetriebe entsprechende schalltechnische Rückschlüsse gezogen werden. Dabei stellte sich heraus, dass durch nahezu alle Gewerbebetriebe kein Lärmkonflikt an dem oben genannten Vorhabenbereich zu erwarten ist. Dies setzt natürlich voraus, dass deren Gegebenheiten vor Ort bzw. deren genehmigte Nutzungen entsprechend eingehalten werden, und dass deren Nutzung inklusive der Vorbelastungen die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einhalten.

Dem entgegen liegt für den südlich des Vorhabens angrenzenden ALCAR-Betrieb eine Betriebsbeschreibung vor, welche eine Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen vorsieht, und eine *„auf dem Gelände“* stattfindende Rangiertätigkeit von LKW zur Be- und Entladung von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr vermerkt ist.

Im Norden des Vorhabens befinden sich nördlich der Kastanienstraße dreigeschossige Altbauten (Kastanienstraße 2,4,6,und 8), welche gemäß den vorliegenden Angaben mit einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Genehmigungslage des vorgenannten ALCAR-Betriebs besteht theoretisch die Möglichkeit, dass dieser seine Nutzungen auf dem Betriebsgelände zukünftig derart ausschöpft, dass die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den gegenüberliegenden – getrennt durch das „Plangebiet“ – zuvor beschriebenen Bestandsbauen entlang nördlich der Kastanienstraße ausgeschöpft (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) werden. Von dieser derzeit einzuhaltenden Situation ausgehend wird die zu erwartende einwirkende Geräuschsituation auf die Plansituation umgerechnet.

Da hierzu kein konkretes Nutzungskonzept vorliegt bzw. es sich um eine derzeit theoretische Möglichkeit handelt, erfolgte im Sinne einer „worst case“ - Betrachtung bzw. im Zuge der Lärmvorsorge ein möglicher Emissionsansatz entlang des Betriebsgeländerandes (ALCAR-Betriebsgelände). Auf Basis dessen erfolgt eine Rückrechnung über den Abstand zum beschriebenen WA-Gebiet (so dass dort die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden) bzw. wiederum zum geplanten Vorhabenbereich.

Dabei ergab sich, dass je nach möglicher Lage dieser Emissionsansätze Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte eines Urbanen Gebietes (MU) gemäß TA Lärm an den Bestandsbebauungen an der Wilhelmstraße 150, an der Kastanienst-

raße 5 bzw. an eventuellen Planbauten entlang der südlichen Plangebietsgrenze erwartet werden können.

Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines **Urbanen Gebiets** (MU) gemäß TA Lärm an schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich des vorgesehenen Plangebiets (im gegenüberliegenden Bereich des gesamten ALCAR-Geländes) ist unter diesen Voraussetzungen zu erwarten, wenn **mögliche Planbauten in einem Mindestabstand von 3 Metern in nördliche Richtung von der südlichen Flurstückgrenze 5371 der vorgesehenen Planbauten** errichtet werden. Informativ weise ich darauf hin, dass dieser Abstand nicht von der Plangebietsgrenze anzusetzen ist.

Kramer Schalltechnik GmbH

Kramer Schalltechnik
Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Silke Schmitz
(Projektleiterin)

Dipl.-Ing. Jörn Latz
(Messstellenleiter)